

## Verhaltensregeln im Industriepark Gersthofen

### I. Zugangsberechtigung

Alle Personen ohne gültigen Werksausweis haben sich vor Betreten des Industrieparks am Tor 1 anzumelden und beim Verlassen des Industrieparks dort wieder abzumelden.

Der Aufenthalt im Industriepark ist betriebsfremden Personen nur zu dem angemeldeten Zweck und bis zu dessen Erledigung gestattet. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Besucher- bzw. Werksausweis sind gut sichtbar zu tragen.

### II. Verkehrsordnung

- Auf den Straßen des Industrieparks gilt die Straßenverkehrsordnung (Vorfahrtsregelung: rechts vor links). Der Verkehr auf den Werksstraßen hat Vorfahrt vor aus Betriebsflächen ausfahrendem Verkehr. Schienenverkehr hat grundsätzlich Vorrang.
- Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt, Abweichungen sind ausgeschildert.



- Inliner, Rollschuhe, Kickboards, Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel auf Rollen sind im Industriepark nicht erlaubt.
- Motorisierte Zweiradfahrer müssen das Zweirad auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abstellen.
- Das Parken ist nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Ausgewiesene Ladezonen, Sicherheitseinrichtungen, Feuerwehrezufahrten sowie Rad- und Fußwege sind freizuhalten.
- Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können vom Werkschutz auf Kosten des Verursachers abgeschleppt werden.
- Fußgänger haben die vorhandenen Gehwege, Fahrradfahrer haben die vorhandenen Fahrradwege zu benutzen.
- Fahrräder dürfen im Industriepark nur in verkehrssicherem Zustand verwendet werden (Licht, Bremsen etc.).
- Die Verkehrswege im Industriepark sind sehr stark frequentiert, daher ist eine gegenseitige Rücksichtnahme – insbesondere bei der Beachtung von Halteverboten, beim Abstellen von sperrigen Gegenständen und beim Rangieren von LKW – selbstverständlich und unabdingbar.

- Verkehrsunfälle sind grundsätzlich vom Werkschutz aufzunehmen. Bei Unfällen mit Personenschäden muss die Polizei eingeschaltet werden.
- Eine Komplettspernung von Werksstraßen (auch kurzfristig) ist vorher mit IGS/Facility Management abzustimmen.

### III. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Feuer, Unfall, Stoffaustritt oder Umweltverschmutzungen sind unverzüglich der Werkfeuerwehr (**Tel. intern: 112, extern: 0821 491714**) und dem entsprechenden beauftragenden Unternehmen zu melden.

Vor der Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Werksgelände (d. h. außerhalb der Betriebsbereiche der Unternehmen oder der Werkstattbereiche) ist das Einverständnis der IGS einzuholen.

#### Erste Hilfe

- Bei Verletzungen besteht die Pflicht, sich in der Werksärztlichen Abteilung (Geb. 007/EG) versorgen zu lassen.



- Außerhalb der Normalarbeitszeit übernimmt die Werkfeuerwehr (Geb. 237) die Funktion der Erstversorgung.

#### Alkohol/Drogen

- Das Mitbringen alkoholischer Getränke und Rauschmittel in den Industriepark ist verboten, desgleichen deren Genuss innerhalb des Industrieparkgeländes.
- Unter der Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen darf der Industriepark nicht betreten werden.

#### Mobiltelefone



- Das Betreiben von Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist nicht erlaubt.

- In allen anderen Anlagen, Messwarten und Laboratorien ist zum Betreiben eines Mobiltelefons die Erlaubnis des Betriebsleiters oder eines anderen Verantwortlichen für den Arbeitsbereich einzuholen.
- Uneingeschränkt dürfen Mobiltelefone in Bürogebäuden, Aufenthaltsräumen und auf den Werksstraßen benutzt werden.

#### Ex-Bereiche



In Bereichen, die mit dem "EX"-Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen keine normalen elektrischen Geräte (z. B. Handy, MP3-Player) mitgeführt werden. Diese sind an sicherer Stelle abzugeben (z. B. Betriebsbüro). Informationen hierzu erteilt der betroffene Betrieb.

#### Rauchverbot

- Im gesamten Industriepark besteht generell Rauchverbot (Ausnahme: eigens dafür ausgewiesene Räume).



- Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

#### IV. Werkschutz

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums werden im Industriepark und an den Toren stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Alle Kontrollen sind so durchzuführen, dass der Anstand gewahrt bleibt und das Ehrgefühl des Untersuchten nicht verletzt wird.

**Private** Gegenstände, die nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich sind, sollen möglichst nicht in den Industriepark mitgebracht werden. Wer eigene Werkzeuge oder andere Gegenstände zur Arbeit mitbringt, muss sich dieses vom Werkschutz bestätigen lassen (Dokumentation: Ein-/Ausgangsschein oder Leihschein).

Vorkommnisse wie Diebstahl, Sachbeschädigung und andere Delikte sind sowohl dem beauftragenden oder verantwortlichen Unternehmen als auch dem Werkschutz zu melden (**Tel. intern 2570, extern 0821 479-2570**); dieser informiert den zuständigen Werkssicherheitsdienst (WSD).

Fundsachen sind beim Werkschutz am Tor 1 abzugeben.

#### V. Sonstige Verhaltensregeln

##### Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens

Es ist verboten, ohne Erlaubnis im Bereich des Industrieparks Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Fotoapparate mitzubringen oder zu fotografieren (dies gilt auch für die Fotofunktion von Handys), Nach- oder Abbildungen von Betriebseinrichtungen oder Arbeitsgeräten für andere als betriebliche Zwecke anzufertigen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen oder nicht betrieblich veranlasste Versammlungen abzuhalten. Eine elektronische Verteilung ähnlicher Informationen über e-Mail-Verteiler ist ebenfalls nicht erlaubt.



Glücksspiele sind im Bereich des Industrieparks nicht gestattet.

##### Informationspflicht vor Arbeitsaufnahme

Alle Personen müssen sich vor Arbeitsaufnahme über die besonderen Gefahren, über die allgemeinen betrieblichen Verhaltensregeln für den Gefahrenfall sowie über das Benutzen von Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsausrüstungen durch das jeweilige verantwortliche Unternehmen unterweisen lassen.

##### Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitarbeiter sind für Ordnung und Sauberkeit im Industriepark verantwortlich.

Die an mehreren Stellen platzierten "Roten Tonnen" sind keine Abfalleimer! Sie beinhalten eine Sicherheitsausrüstung zur Abdichtung von Kanälen im Fall von Leckagen und sind unbedingt freizuhalten.

#### VI. Befugnisse des Werkschutzes und von Mitarbeitern der Unternehmen

##### Folgen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln

Das Hausrecht wird in den allgemein zugänglichen Bereichen des Industrieparks vom Werkschutz ausgeübt. Auf den gemieteten und gepachteten Flächen der jeweiligen Unternehmen können Betriebsangehörige ihr Hausrecht ausüben. Zur Unterstützung kann der Werkschutz angefordert werden.

Stand: Juli 2009

Herausgeber: IGS / Leitung Industriepark